

RS OGH 1993/6/29 4Ob55/93, 4Ob111/08i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1993

Norm

UrhG §2 Z3

Rechtssatz

Landkarten sind als Werke der Literatur im Sinne des § 2 Z 3 UrhG urheberrechtlich geschützt, wenn sie das Ergebnis schöpferischer geistiger Tätigkeit sind, die ihre Eigenheit, die sie von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers auf eine Weise empfangen haben, dass ihnen dadurch der Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu ihrem Urheber aufgeprägt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 55/93

Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 55/93

- 4 Ob 111/08i

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 111/08i

Auch; Beisatz: Landkarten können als Werke der Literatur im Sinne des § 2 Z 3 UrhG urheberrechtlich geschützt sein. Bei diesen Werken muss das schöpferische Element in der Eigentümlichkeit der Darstellung liegen, wobei keine besonderen Anforderungen an die künstlerische Qualität zu stellen sind. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077018

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at